OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653468/3/JP

Datum:
Linz, 13. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 10. März 2025, GZ: BHPEVerk-2025-78360/1-HD, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit Bescheid vom 10. März 2025 entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer seine Lenkberechtigung für die Klassen AM und B bis zur Befolgung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 10. Oktober 2024, GZ: BHPEVerk-2024-353413/3-LN, aufgetragenen Anordnung der Absolvierung einer Nachschulung ab Rechtkraft des Bescheides.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin bringt er im Wesentlichen vor, dass er das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt nicht gelenkt habe.

1.3. Mit Schreiben vom 24. April 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Landespolizeidirektion Steiermark verhängte über den Beschwerdeführer mit Strafverfügung eine Strafe in der Höhe von 240 Euro, weil er als Inhaber eines Probeführerscheins am 2. Februar 2024 um 04:04 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa in B-Straße, Fahrtrichtung Osten, gelenkt hat und dabei das Rotlicht der Verkehrssignalanlage nicht beachtet hat, indem er trotz des für ihn geltenden Rotlichtes das Kraftfahrzeug nicht vor der deutlich sichtbaren auf der Fahrbahn angebrachten Haltelinie angehalten hat, sondern ohne anzuhalten weitergefahren ist. Er hat dadurch § 38 Abs. 5 StVO iVm § 38 Abs. 1 lit. a StVO verletzt. Diese Strafverfügung der Landespolizeidirektion Steiermark erwuchs in Rechtskraft.

Der Beschwerdeführer ist im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen AM und B. Die Lenkberechtigung für diese Klassen wurde dem Beschwerdeführer am 7. September 2023 erteilt, die Probezeit war bei Begehung der Verwaltungsübertretung aufrecht und wäre am 7. September 2026 ausgelaufen.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 10. Oktober 2024, GZ: BHPEVerk-2024-353413/3-LN, wurde gemäß § 4 Führerscheingesetz (FSG) angeordnet, dass sich der Beschwerdeführer binnen vier Monaten ab dem Datum der Zustellung des Bescheides einer Nachschulung zu unterziehen hat. Außerdem wurde festgestellt, dass sich mit dieser Anordnung die Probezeit um ein weiteres Jahr verlängert. Gleichzeitig wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, seinen Führerschein unverzüglich der Behörde zur Eintragung der Verlängerung der Probezeit vorzulegen. Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 15. Oktober 2024 zugestellt und ist seit 13. November 2024 in Rechtskraft erwachsen.

Mit nunmehr angefochtenem Bescheid vom 10. März 2025, GZ: BHPEVerk-2025-78360/1-HD, entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer seine Lenkberechtigung für die Klassen AM und B bis zur Befolgung der mit rechtskräftigem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 10. Oktober 2024, GZ: BHPEVerk-2024-353413/3-LN, angeordneten Absolvierung einer Nachschulung ab Rechtskraft des Bescheides. Als Frist zur Absolvierung der Nachschulung seien dem Beschwerdeführer vier Monate ab Zustellung des Anordnungsbescheids eingeräumt worden. Der Beschwerdeführer habe daher bis 15. Februar 2025 Zeit gehabt, die Nachschulung zu absolvieren, diese Frist jedoch fruchtlos verstreichen lassen.

Bis zum Tag der Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde die dem Beschwerdeführer mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde aufgetragene Nachschulung von diesem nicht absolviert.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem dem erkennenden Gericht vorliegenden Verwaltungsakt. Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerde nicht vor, die Nachschulung absolviert zu haben und wurde dieses Vorbringen auch während aufrechtem Beschwerdeverfahren nicht erstattet.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. § 4 Abs. 3 Führerscheingesetz (FSG) normiert, dass, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) begeht oder er gegen die Bestimmung des Abs. 7 verstößt, von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen ist, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nach-

schulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheins hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheins gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

Nach Abs. 5 dieser Norm hat die Behörde das Vorliegen der gesundheitlichen Eignung mittels eines amtsärztlichen Gutachtens abzuklären und dafür eine verkehrspsychologische Untersuchung anzuordnen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der dritten Verlängerung der Probezeit einen neuerlichen Verstoß gemäß Abs. 6 oder 7 begeht.

Laut § 4 Abs. 6 FSG gelten als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3:
1. Übertretungen folgender Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159:
a) § 4 Abs. 1 lit. a (Fahrerflucht),
b) § 7 Abs. 5 (Fahren gegen die zulässige Fahrtrichtung),
c) § 16 Abs. 1 (Überholen unter gefährlichen Umständen),
d) § 16 Abs. 2 lit. a (Nichtbefolgen von gemäß § 52 lit. a Z 4a und Z 4c kundgemachten Überholverboten),
e) § 19 Abs. 7 (Vorrangverletzung),
f) §§ 37 Abs. 3, 38 Abs. 2a, 38 Abs. 5 (Überfahren von „Halt"-Zeichen),
g) § 46 Abs. 4 lit. a und b (Fahren auf der falschen Richtungsfahrbahn auf Autobahnen);
2. mit technischen Hilfsmitteln festgestellte Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von
a) mehr als 20 km/h im Ortsgebiet oder
b) mehr als 40 km/h auf Freilandstraßen;
2a. Übertretungen des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967
3. strafbare Handlungen gemäß den §§ 80, 81 oder 88 Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, die beim Lenken eines Kraftfahrzeuges begangen wurden.
(...)

Laut § 4 Abs. 8 FSG sind die Kosten der Nachschulung vom Nachzuschulenden zu tragen. Kommt der Besitzer der Lenkberechtigung der Anordnung zur Nachschulung nicht innerhalb von vier Monaten nach, so ist gemäß § 24 Abs. 3 siebenter Satz vorzugehen.

Gemäß § 24 Abs. 3 FSG ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen, wenn von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen wurde.

3.2. Laut festgestelltem Sachverhalt liegen die Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 FSG vor. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 10. Oktober 2024, GZ: BHPEVerk-2024-353413/3-LN, wurde gemäß § 4 Führerscheingesetz (FSG) angeordnet, dass sich der Beschwerdeführer binnen vier Monaten ab dem Datum der Zustellung des Bescheides einer Nachschulung zu unterziehen hat. Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 15. Oktober 2024 zugestellt und ist seit 13. November 2024 in Rechtskraft erwachsen.

Der Beschwerdeführer hätte bis zum 15. Februar 2025 Zeit gehabt, die mit Bescheid vom 10. Oktober 2024 angeordnete Nachschulung zu absolvieren. Bis zum Tag der Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat der Beschwerdeführer die angeordnete Nachschulung nicht absolviert. Gemäß § 24 Abs. 3 FSG war daher die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar